



## **Positionspapier**

### **Transparency fordert Einführung einer strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen**

Transparency Deutschland fordert die Einführung einer strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen. Die Sanktionierung von Unternehmen im Ordnungswidrigkeitenrecht ist unzureichend. Sie hat entgegen der Auffassung der Bundesregierung die erhoffte präventive Wirkung nicht erbracht. Das zeigen die in jüngster Zeit bekannt gewordenen Fälle im Bereich der Wirtschaftskriminalität. Diese reichen über Zinsmanipulationen, Geldwäsche Umsatzsteuerbetrug im Zusammenhang mit Emissionshandel bis hin zu Skandalen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelherstellung. Die volkswirtschaftlichen Schäden und der Vertrauensverlust in der Bevölkerung sind gewaltig. Die im der Abschlussbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems (März 2000) vertretene ablehnende Auffassung ist aufgrund der gesellschaftlichen sowie der internationalen Entwicklung überholt.

#### **Diskussionsstand**

Die Justizministerkonferenz 15. November 2012 in Berlin hat aufgrund einer geplanten Gesetzesinitiative, die von Nordrhein-Westfalen derzeit erarbeitet wird, die Diskussionen über die Einführung eines Unternehmensstrafrechts neu belebt. Nordrhein-Westfalen möchte Sanktionsmöglichkeiten schaffen, die über die bestehenden Maßnahmen des Verfalls und der Unternehmensgeldbuße deutlich hinausgehen<sup>1</sup>.

Die Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems (März 2000) hatte in ihrer ablehnenden Haltung zur Unternehmensstrafbarkeit unter anderem darauf abgestellt, dass ein Unternehmensstrafrecht nicht in das deutsche Rechtssystem passe. Dort gelte für die Bestrafung natürlicher Personen das verfassungsrechtlich verankerte Schuldprinzip. Die Auffassung wird zum Teil in Literatur und Lehre geteilt.

Die Bundesregierung hält die Gesetzeslage für ausreichend, nicht zuletzt, weil mit den §§ 30 und 130 OWiG ein Instrumentarium bestehe, das den Anforderungen der Artikel 5 und 6 des EU-Rahmenbeschlusses vom 22.07.2003 (Verantwortlichkeit juristischer Personen, Sanktionen für juristische Personen) genüge

---

<sup>1</sup> S. hierzu Laura Görtz, WiJ, 1, 2013.

## Zur Rechtslage

Die Voraussetzungen einer Verbandsgeldbuße regelt § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Erforderlich ist ein Verstoß einer in § 30 OWiG benannten verantwortlichen Person gegen betriebsbezogene Pflichten im Rahmen einer rechtswidrigen und schuldhaften Straftat oder rechtswidrigen und vorwerfbaren Ordnungswidrigkeit. Zu den betriebsbezogenen Pflichten gehört auch die Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 OWiG). Die Geldbuße beträgt im Falle einer vorsätzlichen Straftat bis zu einer Million Euro sowie im Falle einer fahrlässigen Straftat bis zu fünfhunderttausend Euro<sup>2</sup>.

Die Sanktionierung von Unternehmen nach § 30 OWiG unterliegt dem Opportunitätsprinzip und ist der Verfolgung nach dem Legalitätsprinzip der Strafprozessordnung entzogen. Die Verknüpfung des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts führt zu Schwierigkeiten der Handhabung der Normen im Strafverfahren. Die Normen führen somit ein Schattendasein in der Praxis der Strafverfolgungsbehörden. Das belegt eine empirische Erhebung<sup>3</sup> sowie der OECD-Prüfbericht vom 17.03.11<sup>4</sup> im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr.

## Resümee

Der Bekämpfung der Wirtschafts- und Korruptionskriminalität kommt ein hoher Stellenwert zu:

Erforderlich ist es, die strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen zu stärken. Die bestehende Möglichkeit einer Bebußung von Unternehmen nach § 30 OWiG ist unzureichend. Sie hat die erhoffte präventive Wirkung nicht erbracht. Das zeigen die Verfahren gegen Großunternehmen wegen Zinsmanipulationen, Geldwäsche, Umsatzsteuerbetrug im Zusammenhang mit Emissionshandel. Es besteht ein verstärktes staatliches Interesse an der Verhängung von wirkungsvollen Sanktionen gegen Unternehmen im Rahmen des Strafrechts. Das Schuldprinzip steht einer Einbindung in das strafrechtliche System nicht entgegen. Auch das OWiG unterliegt dem Schuldprinzip. Die Bebußung des Unternehmens wird dort als eine schuldunabhängige Sanktionierung erfasst (Maßnahmenmodell). Dieser im OWiG verfolgte Ansatz ist auf das Strafrecht übertragbar. Eine Einbindung von neu zu schaffenden Maßregeln gegen Unternehmen in das Strafgesetzbuch ermöglicht eine Übersichtlichkeit der anzuwendenden Normen. Erforderlich ist ein homogenes in sich geschlossenes strafrechtliches Sanktionssystem. §130 OWiG bedarf daher ebenfalls „zur Verbesserung des Sanktionsschutzes zur Verhinderungen von Zuwiderhandlungen in Betrieben und Unternehmen“ einer Einbindung in das

---

<sup>2</sup> Entwurf der Bundesregierung zur Änderung der §§ 30 und 130 OWiG: Erhöhung des Bußgeldrahmens bei vorsätzlichen Straftaten auf max. 10 Mio. Euro fahrlässigen Straftaten auf max. 5 Mio.

<sup>3</sup> Anne-Gwendolin Geismar: Der Tatbestand der Aufsichtspflichtverletzung bei der Ahndung von Wirtschaftsdelikten

<sup>4</sup> [www.oecd.org/dataoecd/39/0/48967037.pdf](http://www.oecd.org/dataoecd/39/0/48967037.pdf)

StGB.<sup>5</sup> Erforderlich sind Sanktionierungsmaßnahmen, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“<sup>6</sup> sind:

Neben einer umsatzorientierten strafrechtlichen Sanktion bedarf es weiterer Sanktionsmöglichkeiten. Transparency Deutschland fordert die Verankerung der folgenden zusätzlichen Maßnahmen im StGB:

- Wettbewerbsnachteile als Sanktion
- Widerruf von Genehmigungen und Vergünstigungen (z.B. von Subventionen und Steuervorteilen pp) entsprechend etwa dem Beispiel im EU-Recht: Cross Compliance (Verknüpfung von Prämienzahlungen mit der Einhaltung von Umweltstandards in der Landwirtschaft)
- Schwarze Liste Bundesweites Korruptionsregister bei Vergabeverfahren
- Tätigkeitsverbote

Daneben ist die „Prangerwirkung“ von Urteilen zu erhöhen, indem diese aktiver von den Gerichten veröffentlicht und von den Medien verbreitet werden können.

07. April 2013  
Reiner Hüper

*Verabschiedet auf der Vorstandssitzung am 20. April 2013 in Köln.*

---

<sup>5</sup> So bereits ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung 1991 (BT-12/192 – 31. StrÄndG-2. UKG)

<sup>6</sup> S. OECD-Bericht aaO